

Die Versicherung im Überblick

Die nachstehenden Angaben dienen lediglich zu Informationszwecken und entfalten keine Rechtswirkungen. Massgebend sind die Bestimmungen des Vorsorgereglements, das aus dem Vorsorgeplan (Teil A) und den allgemeinen Reglementsbestimmungen (Teil B) besteht.

Die Verweise in [Klammern] beziehen sich auf den Vorsorgeplan (Teil A) bzw. die allgemeinen Reglementsbestimmungen (Teil B).

Vorsorgeplan: Gültig ab 1. Januar 2023

Obligatorische Versicherung [Ziffer 1]

Ab Alter 18: Risiken Invalidität und Tod
Ab Alter 25: Alterssparen und Risiken Invalidität und Tod

Versicherter Jahreslohn [Ziffer 4]

Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs.

Finanzierung

(alle Beiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns)

Sparbeiträge Plan A (Sparen Standard): [Anhang 1a]

(Versicherte Personen der Jahrgänge 1970 und jünger sowie für alle am 1. Januar 2019 und später (Wieder-) Eintretende)

Alter	AN	AG	Total
25	6.00	9.10	15.10
30	6.80	10.30	17.10
35	7.60	11.50	19.10
40	8.40	12.70	21.10
45	9.20	13.90	23.10
50	10.00	15.10	25.10
55	10.80	16.30	27.10
60	11.60	17.50	29.10

Die Total-Sparbeiträge erhöhen sich bis Alter 65 jährlich um 0.4%.

Von den Arbeitnehmenden wählbare Sparbeiträge: [Anhang 2a]

Sparen Minus: um bis zu 3.70% tiefere Sparbeiträge oder

Sparen Plus: um bis zu 3.70% höhere Sparbeiträge wählbar.

Sparbeiträge Plan B (Sparen Standard): [Anhang 1b]

(Am 31. Dezember 2018 versicherte Personen der Jahrgänge 1969 und älter; geschlossener Bestand)

Alter	AN	AG	Total
25	5.40	8.20	13.60
30	6.20	9.40	15.60
35	7.00	10.60	17.60
40	7.80	11.80	19.60
45	8.60	13.00	21.60
50	9.40	14.20	23.60
55	10.20	15.40	25.60
60	11.00	16.60	27.60

Die Total-Sparbeiträge erhöhen sich bis Alter 65 jährlich um 0.4%.

Von den Arbeitnehmenden wählbare Sparbeiträge: [Anhang 2b]

Sparen Minus: um bis zu 3.50% tiefere Sparbeiträge oder

Sparen Plus: um bis zu 3.50% höhere Sparbeiträge wählbar.

Risikobeiträge: [Anhang 1a bzw. Anhang 1b]

Alter	AN	AG	Total
18 - 65	0.70	1.00	1.70

Verwaltungskostenbeiträge: [Anhang 1a bzw. Anhang 1b]

Alter	AN	AG	Total
18 - 70	0.20	0.30	0.50

(Minimum CHF 120, Maximum CHF 360 pro Person und Jahr)

Umlagebeiträge: [Anhang 3]

Alter	AN	AG	Total
25 - 70	0.00	1.40	1.40

AN = Arbeitnehmende / AG = Arbeitgebender

Einkauf [Anhang 4a bzw. Anhang 4b und Anhang 5]

Freiwillige Einkäufe in die maximalen reglementarischen Vorsorgeleistungen und für eine vorzeitige Pensionierung sind im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen möglich.

Rücktrittsalter [Ziffer 10]

Eine Pensionierung ist ganz oder in Teilschritten möglich:

- Frühestes Rücktrittsalter: 58
- Ordentliches Rücktrittsalter: 65
- Aufschub möglich bis Alter: 70

Leistungen im Alter

Altersrente: [Ziffer 11 und Ziffer 12]

Grundlage für die Berechnung bildet das vorhandene Sparkapital (sowie ein allfälliges Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung) im Zeitpunkt der Pensionierung.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Sparkapital, multipliziert mit dem für den Zeitpunkt der Pensionierung massgebenden Umwandlungssatz.

Bei Wahl einer garantierten Altersrente vermindert sich der Umwandlungssatz um 0.10 Prozentpunkte; Bezug auch in Kapitalform möglich.

Plan A: Für die versicherten Personen der Jahrgänge 1970 und jünger sowie für alle am 1. Januar 2019 und später (Wieder-)Eintretende gelten die folgenden Umwandlungssätze: [Anhang 6a]

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
58	4.16%	66	5.12%
59	4.28%	67	5.26%
60	4.40%	68	5.42%
61	4.52%	69	5.60%
62	4.64%	70	5.80%
63	4.76%		
64	4.88%		
65	5.00%		

Plan B: Für die am 31. Dezember 2018 versicherten Personen der Jahrgänge 1969 und älter (geschlossener Bestand) gelten die folgenden Umwandlungssätze: [Anhang 6b]

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
58	4.56%	66	5.52%
59	4.68%	67	5.66%
60	4.80%	68	5.82%
61	4.92%	69	6.00%
62	5.04%	70	6.20%
63	5.16%		
64	5.28%		
65	5.40%		

Maximaler Kapitalbezug: [Ziffer 13]

50% des Sparkapitals bis CHF 500'000, 75% für Teile des Sparkapitals über CHF 500'000; Kürzung der Altersrente.

AHV-Überbrückungsrente: [Teil B / Art. 45]

Finanzierung durch versicherte Person. Höhe kann bis zum Betrag der maximalen AHV-Rente gewählt werden. Bezugsdauer längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

Pensionierten-Kinderrente: [Ziffer 14]

10% der laufenden Altersrente pro Kind, höchstens 20% für alle Kinder. Im Maximum 50% der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Leistungen bei Invalidität

Invalidenrente: [Ziffer 16]

60% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65.

Invaliden-Kinderrente: [Ziffer 17]

20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

Beitragsbefreiung: [Ziffer 15]

Nach einer Wartefrist von 24 Monaten, spätestens aber ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse.

Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente: [Ziffer 18]

60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Bis zum Rentenbeginn kann die versicherte Person auch eine höhere Rente wählen (80% oder 100%), was zu einer Reduktion des Umwandlungssatzes führt.

Bei Wahl einer garantierten Altersrente beläuft sich die Ehegatten-/Lebenspartnerrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres der versicherten Person auf den Betrag der Altersrente, danach auf 60% der Altersrente.

Waisenrente: [Ziffer 19]

20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 10% der laufenden Altersrente.

Einzeltern-Rente: [Teil B / Art. 65]

Insgesamt 20% der versicherten Invalidenrente beim Tod des Partners einer aktiven versicherten Person, sofern bei deren Tod ein Anspruch auf Waisenrente bestünde.

Todesfallkapital: [Teil B / Art. 66]

Für aktive versicherte Personen und für rentenbeziehende Personen.

Leistungen bei Austritt [Teil B / Art. 71]

Freizügigkeitsleistung (vorhandenes Sparkapital und allfälliges Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung).

Wohneigentumsförderung [Teil B / Art. 82ff.]

Vorbezug oder Verpfändung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Freiwillige Weiterversicherung bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden [Ziffer 7]

Freiwillige Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.